

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5e428562-8be6-3c33-8061-ffc9ec771101>

Bibliografie

Titel	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	9. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-9

§ 23 9. BImSchV - Vorbescheid

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides muss außer den in [§ 3](#) genannten Angaben insbesondere die bestimmte Angabe, für welche Genehmigungsvoraussetzungen oder für welchen Standort der Vorbescheid beantragt wird, enthalten.

(2) ¹Der Vorbescheid muss enthalten

1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers,
2. die Angabe, dass ein Vorbescheid erteilt wird, und die Angabe der Rechtsgrundlage,
3. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes des Vorbescheides,
4. die Voraussetzungen und die Vorbehalte, unter denen der Vorbescheid erteilt wird,
5. die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und die Behandlung der Einwendungen hervorgehen sollen.

²Bei UVP-pflichtigen Anlagen gilt [§ 20 Absatz 1a](#) und [1b](#) entsprechend.

(3) Der Vorbescheid soll enthalten

1. den Hinweis auf [§ 9 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#),
2. den Hinweis, dass der Vorbescheid nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage berechtigt,
3. den Hinweis, dass der Vorbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach [§ 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, und
4. die Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) [§ 22](#) gilt entsprechend.

